



Baurechtsamt

Auerspergstraße 7
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321
Fax +43 662 8072 3399
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Herrn Stadtrat Johann Padutsch

Bearbeitet von
Mag. Hermann Steiner
Tel. +43 662 8072 3337

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/01/20150/2008/035

20.5.2008

Betreff
Flughafen Salzburg,
Errichtung einer Geräteabstellfläche;
Anzeige des Anrainerschutzverbandes Salzburg Airport (ASA) vom 13.5.2008

Bezug nehmend auf die Ressortbesprechung vom 13.5.2008 wird zur Anzeige des Anrainerschutzverbandes Salzburg Airport (ASA) betreffend die Errichtung einer Geräteabstellfläche am Flughafen Salzburg von der MA 5/00 auftragsgemäß wie folgt Stellung genommen:

1. Luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 78 LFG:

Die Salzburger Flughafen GmbH hat mit Schreiben vom 17.4.2008 bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24.4.2008 um Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer provisorischen Geräteabstellfläche befristet auf 3 Jahre angesucht.

Dem Ansuchen vom 17.4.2008 war ein Schreiben des Rechtsanwaltsbüros Haslinger/Nagele & Partner angeschlossen, worin im Hinblick auf das anhängige UVP-Feststellungsverfahren betreffend die Flughafenerweiterung ausgeführt wurde, dass im Zusammenhang mit der beantragten Errichtung der Geräteabstellfläche, mit deren Hilfe die Abwicklung des Zuschauerstroms zur EM 2008 erleichtert und die Zeit bis zur Genehmigung einer größer angelegten, dauerhaften Abstellfläche überbrückt werden soll, keine UVP-Sperrwirkung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 bestehe. Dies insbesondere deshalb, weil die Maßnahme als ein bloß vorübergehendes Provisorium und im Hinblick auf ihre Reversibilität und die zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen nicht als „Vorhaben“ im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 gelte.

Die gegenständliche Geräteabstellfläche befindet sich innerhalb des mit Bescheid des BMVIT als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 24.8.2007 rechtskräftig festgelegten bzw. erweiterten Flugplatzareals (innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen). Die Geräteabstellfläche ist als zivile Bodeneinrichtung gemäß § 78 LFG anzusehen und war daher für deren Errichtung eine luftfahrtbehördliche Bewilligung erforderlich.

Zur o. a. Flughafenerweiterung ist derzeit ein UVP-Feststellungsverfahren anhängig, in welchem die Salzburger Landesregierung in erster Instanz mit Bescheid vom 13.7.2006 festgestellt hat, dass für die Erweiterung der Zivilflugplatzgrenzen mangels Vorliegens eines Vorhabens im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 keine UVP durchzuführen sei. Eine Entscheidung des Umweltsenates als zuständige Behörde zweiter Instanz liegt noch nicht vor.

Im gegenständlichen Verfahren betreffend die Errichtung der Geräteabstellfläche stellte die Luftfahrtbehörde fest, dass diese Maßnahme nicht als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen und daher nicht von der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erfasst ist.

Die Behörde folgte damit der Rechtsmeinung der RAe Haslinger/Nagele & Partner bzw. kam zu der Auffassung, dass durch die Errichtung der Geräteabstellfläche, auf der Geräte zur Flugzeugabfertigung (z.B. Fluggasttreppen) zentral abgestellt werden sollen, die sich derzeit an verschiedenen Stellen im Vorfeldbereich befinden, definitiv **keine** nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt im Sinne des UVP-G 2000 verbunden sind. Daher kann die Maßnahme auch nicht unter den UVP-Vorhabensbegriff subsumiert werden und folglich auch nicht von der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erfasst sein. Auch werden auf den frei werdenden Flächen keine zusätzlichen Abstellflächen für Luftfahrzeuge geschaffen, sodass auch insofern keine (indirekte) Kapazitätserhöhung bewirkt wird.

Diese Auffassung wird auch gestützt durch das luftfahrttechnische Gutachten der RWTH Aachen vom 21.11.2007, welches im Rahmen des anhängigen UVP-Feststellungsverfahrens erstellt wurde. Darin wird unter Punkt 6.2.5 (Seite 34) festgestellt, dass die Errichtung des „Gerätezentrums Süd“, welches Projektbestandteil im Ediktalverfahren war und ebenfalls der Unterbringung/Lagerung von Geräten dient, keine oder keine nennenswerte Bedeutung für die Kapazität und Leistungsfähigkeit des Salzburger Flughafens besitzt und daher im Gutachten keiner näheren Prüfung unterzogen wurde.

2. Keine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht:

Gemäß § 25 Abs. 1 lit. d Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG ist eine Bewilligung der Naturschutzbehörde unter anderem für geländeverändernde Maßnahmen erforderlich, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen. Da die gegenständliche Geräteabstellfläche rd. 4.700 m² beträgt, ist dieser Genehmigungstatbestand nicht erfüllt.

Gemäß § 25 Abs. 1 lit. c NSchG ist die Errichtung von Abstellplätzen u. dgl. mit einer Fläche von mehr als 1000 m² in der freien Landschaft bewilligungspflichtig. Die Behörde vertritt die Ansicht, dass sich die in Betracht kommende Fläche nicht in der freien Landschaft im Sinne des § 5 Z. 13 NSchG befindet (vgl. auch Naturschutzrecht in Salzburg, Ausgabe 2005, Kommentar zu § 5 Z. 13, worin der Begriff „freie Landschaft“ mit dem Begriff „freie Natur“ gleichgesetzt wird) und ist daher eine Bewilligungspflicht auch in dieser Hinsicht nicht gegeben.

Angemerkt wird, dass im Verfahren betreffend die Errichtung eines provisorischen Parkplatzes (vgl. Pkt. 3) vom naturschutzfachlichen Amtsachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24.5.2004 festgestellt wurde, dass der betreffende Bereich, welcher unmittelbar an die geplante Geräteabstellfläche angrenzt, keine freie Landschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 lit. c NSchG darstellt. Da die im Verfahren beteiligte Landesumweltanwaltschaft dieser Feststellung nicht widersprochen hat, geht die Behörde davon aus, dass diese Auffassung von der LUA geteilt wird.

Wie in der Anzeige der ASA richtig bemerkt enthält § 25 Abs. 1 lit. e NSchG eine lex specialis für Flugplätze. Danach ist für deren Errichtung und wesentliche Änderung eine naturschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich. Eine wesentliche Änderung des Flughafens Salzburg wird durch die Errichtung der gegenständliche Geräteabstellfläche jedenfalls nicht bewirkt, sodass auch in Bezug auf diese Bestimmung eine Bewilligungspflicht nicht gegeben ist.

3. Provisorische Parkplätze südlich angrenzend an den Parkplatz P3:

Die mit Bescheid vom 4.6.2004 ursprünglich für zwei Jahre befristet erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des o. a. provisorischen Parkplatzes wurde mit Bescheid vom 13.6.2006 unter Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme bis 20.6.2008 verlängert. Angemerkt wird, dass auch diese Fläche auf Grund des rechtskräftigen Bescheides des BMVIT vom 24.8.2007 sich nunmehr innerhalb des erweiterten Flugplatzareals befindet.

Mag. Hermann Steiner

Elektronisch beurkundet